

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Staatsminister für Bundesangelegenheiten



Dr. Florian Herrmann, MdL

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht vom 06.07.2018
Ihr Zeichen PI/G-4254-3/2075 S

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen B II 6 - 1024 - 28 - 88

München, 03.09.2018
Durchwahl: 089 2165-2388

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 4. Juli 2018 betreffend
„Truppenübungsplatz Grafenwöhr: Lärmbelastung durch Schieß- und
Flugübungen von Panzer und Hubschrauber“**

Anlage

Verwaltungsvereinbarung vom 18. März 1993, Bundestags-Drucksache
12/6477, S. 102 ff.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jürgen Mistol beantworte ich im
Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
(StMB), dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
(StMUV) und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)
wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung sind die Belastungen der Bevölkerung durch den mili-
tärischen Ausbildungsbetrieb auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr
(TrÜbPI) bewusst. Gleichzeitig leisten die in Bayern stationierten US-
Streitkräfte einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung unserer aller Sicher-
heit. Dem TrÜbPI kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da es sich um

./.

das modernste Übungsareal in Europa handelt. Die Einheiten der United States Army Europe, der United States Air Forces in Europe und der Streitkräfte anderer NATO-Partner üben auf dem Gelände, für das die U.S. Army bereits seit Ende des Zweiten Weltkrieges die Verantwortung übernommen hat.

Neben US-Soldaten führen auch Bundeswehr-Soldaten ihre Ausbildung auf dem Gelände durch. Die über 40 Schießbahnen und Einrichtungen sowie 40 Feuerstellungen für Artillerie und Mörser ermöglichen das Üben im Scharfschießen mit nahezu allen Waffensystemen. Mit rund 2.800 deutschen Zivilangestellten in Grafenwöhr, Vilseck und Hohenfels sind die US-Streitkräfte auch ein wichtiger Arbeitgeber in der Oberpfalz.

Allerdings ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für Angelegenheiten der Verteidigung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG) und des Luftverkehrs (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG) ausschließlich der Bund zuständig, einschließlich des militärischen (Hubschrauber-)Übungsbetriebs der US-Streitkräfte. Das StMB ist an den militärischen Flugplätzen lediglich für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen nach Fluglärmgesetz (FluLärmG) zuständig. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, insbesondere hinsichtlich des aktiven Lärmschutzes, liegen nicht im Einflussbereich der Staatsregierung.

Gegenstand einzelner Fragen der Schriftlichen Anfrage sind zudem innere Angelegenheiten der US-Streitkräfte. Zu Teilen der Schriftlichen Anfrage kann die Staatsregierung deshalb mangels Zuständigkeit keine eigenen Erkenntnisse beitragen. Gleichwohl hat die Staatsregierung hierzu bei den US-Streitkräften, beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Stellungnahmen eingeholt.

Das BMVg hat seinen Antworten zu den Einzelfragen folgende Stellungnahme vorangestellt:

„Der TrÜbPI ist eine den US-Streitkräften in Deutschland aufgrund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) zur ausschließlichen Nutzung überlassene Liegenschaft. Einzelheiten der Benutzung sind in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, die den US-Streitkräften gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind“ vom 18. März 1993 (Bundestags-Drucksache 12/6477, S. 102 ff.; im Folgenden: VV), geregelt. In der VV wird noch einmal die Verpflichtung der US-Streitkräfte zur Beachtung und Anwendung deutschen Rechts sowie zu fortlaufenden Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen unterstrichen. Die zulässigen Schießzeiten für das Üben mit Artillerie und großkalibrigen Waffen sind verbindlich und detailliert für Tag und Nacht festgelegt.

Der TrÜbPI stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar, die aufgrund der Vorschriften den zuständigen Genehmigungsbehörden des Freistaats Bayern ordnungsgemäß angezeigt wurde. Überwachungsbehörde nach dem ZA-NTS nebst Unterzeichnungsprotokoll i. V. m. dem BImSchG und der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung – 14. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – ist in diesem Fall das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) – Kompetenzzentrum Baumanagement – K 5 in München. Es hat die nach dem Gesetz eingeräumten behördlichen Überwachungsmaßnahmen zum ordnungsgemäßen US-Anlagebetrieb durchzuführen.

Beschwerden über den Anlagenbetrieb des TrÜbPI nach dem BImSchG, z. B. Schießlärmimmissionen, werden von der o. a. Überwachungsbehörde beim BAIUSBw bearbeitet. Seit ca. zwei Jahren ist ein Anstieg von Anwohnerbeschwerden sowie Anfragen von Mandatsträgern festzustellen. Dies ist u. a. auf die Zunahme des Übungsbetriebs durch (internationale) Großma-

növer, z. B. „Dynamic Front 18“ und „Combined Resolve“ im März 2018, zurückzuführen. Die beschwerdeträchtigen Lärmbelastungen treten dabei nicht immer zur gleichen Tageszeit auf, sondern hängen von den durchgeführten Übungen und den dabei eingesetzten Waffensystemen wie z. B. Panzern oder Fluggeräten (z. B. Hubschrauber) ab. Belastend wirken sich tageszeitunabhängige Schalleinzelereignisse (z. B. Artillerieschüsse) in Verbindung mit bestimmten Wetterlagen, wie z. B. einer niedrigen Wolkendecke, aus. Diese führt dazu, dass Schall- und Druckwellen zurück in Richtung Boden reflektiert werden.

Verstöße gegen die Einhaltung der Schießzeitregelungen der VV sind nicht festgestellt worden. Messungen der Feinstaubbelastung aufgrund von Verkehr zwischen den Schießbahnen sowie Geruchsbelästigung durch Übungsbetrieb fanden nicht statt.

Im Fokus der Beschwerden steht der Schießübungsbetrieb der Schießbahn 213, die ca. 450 m von der Wohnbebauung in Auerbach-Nitzlbuch entfernt ist. Hier ist durch die heranrückende Wohnbebauung eine neue Lage entstanden. Im Jahre 2017 wurde diese Schießbahn modernisiert, u. a. durch den Ausbau bzw. Einbau von Ziellanlagen und der dazugehörigen Verkabelung. Da dies keine wesentliche Änderung nach dem BImSchG darstellte, erfolgte keine Anzeige. Die US-Streitkräfte haben zugesagt, die Schießbahn 213 nur im Rahmen besonderer militärischer Übungserfordernisse zu nutzen und ansonsten andere Schießbahnen auf dem TrÜbPI zu nutzen.

Die Beschwerdelage hat dazu geführt, dass das Bundesministerium der Verteidigung Konsultationen mit dem US-Betreiber des TrÜbPI zur Feststellung und ggf. Reduzierung der Schießlärmmissionen nach dem ZA-NTS eingeleitet hat. Das erste Gespräch fand im Juni 2018 auf dem TrÜbPI unter Einbeziehung der Eigentümerin der Liegenschaft, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, statt. Dabei wurde einvernehmlich mit den US-Streitkräften die Durchführung einer umfassenden Schießlärmmessung beim Übungsbetrieb im Jahr 2018 vereinbart. Diese soll insbesondere im

Bereich der Schießbahn 213 und betroffener Anwohner durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Auswertung der hierbei gewonnenen Daten soll dann über geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung beraten und entschieden werden. Die Kosten für diese Maßnahmen hat nach dem BImSchG der Betreiber der Anlage zu tragen.“

zu Frage 1.1: *Von wem wurde die Modernisierung der Schießbahn (Range) Nr. 213 genehmigt?*

Der Bayerischen Bauverwaltung wurde die Modernisierung der Schießbahn 213 im Jahr 2017 erst durch die Stellungnahme des BMVg zu der vorliegenden Schriftlichen Anfrage bekannt. Die Bauverwaltung wurde weder in einem direkten noch indirekten Verfahren gemäß dem Verwaltungsabkommen ABG 1975 beteiligt.

Die der Bauverwaltung letztmalig bekannte Maßnahme wird in der Stellungnahme der BImA zum Fragenkomplex 1 beschrieben (nachstehend unter Frage 1.3). Diese Maßnahme hatte mit der Schießbahn 213 jedoch nur insoweit zu tun, als dass zur Ausführung der Baumaßnahme die Schießbahn 213 für die Zufahrt zeitweise gesperrt werden musste.

zu Frage 1.2: *Wurden die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner im Vorfeld und während der Modernisierung eingeholt bzw. berücksichtigt?*

Auf die Antwort zu Frage 1.1 und 1.3 wird Bezug genommen.

zu Frage 1.3: *Wurden hierbei Maßnahmen geplant und umgesetzt, um den Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner zu verbessern?*

Die BImA hat zum Fragenkomplex 1 folgende Stellungnahme übermittelt:

„Eine konkrete bauliche Änderung an der Schießbahn 213 erfolgte letztendlich im Jahr 2000-2002 (Verbessern der Schießbahn für Bradley Table XII) und dürfte nicht Gegenstand der vorliegenden Anfrage sein. Sofern die Frage zur Modernisierung auf den Bau einer Konvoifeuerbahn (Convoy Live Fire Range) zwischen den SB 206 und 213 im Jahr 2013 zielt, so erfolgte diese Auftragsbaumaßnahme auf der Grundlage der völkerrechtlichen Abkommen des NATO-Truppenstatuts (NTS) und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Verwaltungsabkommens ABG 1975. Die deutsche Bauverwaltung führte in diesem Fall ein Kenntnissgabeverfahren nach Artikel 73 BayBO durch, in welchem sämtliche öffentlich-rechtlichen – insbesondere auch immissionsschutzrechtlichen Anforderungen behandelt wurden. Hierdurch ist gewährleistet, dass bauliche Maßnahmen für Gaststreitkräfte öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1.1 sowie die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 2.1: Welche Regelungen zum Lärmschutz gelten auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr, konkret auf der Schießbahn Nr. 213, vor allem im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung?

Zuständig für die Überwachung von Anlagen auf dem TrÜbPl, die dem BImSchG unterliegen, ist die Bundeswehr. Neubauten oder wesentliche Änderungen von Anlagen, die dem BImSchG unterliegen, werden von den zuständigen Landesbehörden (in der Regel der Kreisverwaltungsbehörde) genehmigt.

Insofern wird auf die in der Stellungnahme der BImA zu Frage 2.1 und 2.2 (nachstehend unter Frage 2.2) und die in der Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung genannten Regelungen verwiesen.

zu Frage 2.2: Sind der Staatsregierung Übungen bekannt, bei denen die Regelungen zum Lärmschutz bzw. die erlaubten Schießzeiten unterlaufen wurden (Bitte Angabe mit Datum und Zweck)?

Zu den Fragen 2.1 und 2.2 hat die BImA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Für die Benutzung des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr gilt gemäß Art. 53 ZA-NTS grundsätzlich deutsches Recht.

Darüber hinaus finden folgende Vereinbarungen Anwendung:

Das Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959.

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee über die gemeinsame Benutzung von militärischen Übungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland, die unter der Verwaltung der Bundeswehr oder des US-Heeres stehen, vom 2. August 1991.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, die den US-Streitkräften gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind, vom 18. März 1993.

In Artikel 4 dieser Vereinbarung sind konkret die Schießzeiten festgelegt.

Hinweise, wonach gegen die vereinbarten Schießzeiten verstoßen wurde, sind der BlmA nicht bekannt.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 2.3: *Welche Möglichkeiten haben Anwohnerinnen und Anwohner sich über auftretende Lärmbelastungen zu beschweren?*

Zu Frage 2.3 hat die BlmA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Neben der grundsätzlichen Möglichkeit, sich an die kommunalen Behörden zu wenden, können die Anwohner Schießlärmbeschwerden an die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der Bundeswehr im München richten. Dort ist speziell ein Bürgertelefon für Lärmbeschwerden von Anwohnern eingerichtet.

Beschwerden über Fluglärm können beim Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln vorgebracht werden.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 3.1: *Zu welchen Tageszeiten treten derzeit die höchsten Lärmbelastungen durch Schieß- und/oder Fluglärm auf?*

Das US-Generalkonsulat München hat für die US-Streitkräfte zu Frage 3.1 folgende Stellungnahme übermittelt:

„Per the Administrative Agreement between U. S. Army Europe and the Federal Minister of Defense “... concerning the Use of Major Training Areas...”, GTA Range Ops, Official standards and operational times are from 0800-2400 hrs (excluding Holidays & subject to seasonal variations).

Requests for extended firing times and exemptions are processed thru the US Army, the Federal Ministry of Defense, and Landeskommando Bayern.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 3.2: *Wurden bzw. werden Messungen der Lärmbelastung durchgeführt?*

Im Jahr 1982 – dies war vor Erlass der 14. BImSchV im Jahr 1986 – hat das damalige Landesamt für Umweltschutz (LfU) Lärmmessungen in Nitzlbuch durchgeführt. Die Ergebnisse der Messungen von 1982 liegen dem LfU nicht mehr vor (die Akten sind vor mehr als 10 Jahren ausgesondert worden). Sie hätten für die Beurteilung des aktuellen Übungsbetriebs keine Aussagekraft mehr. Seit dem Jahr 1982 sind vom LfU keine Messungen der Lärmbelastung am Truppenübungsplatz Grafenwöhr durchgeführt worden und können inzwischen mangels Zuständigkeit und wegen fehlender Messkapazität auch nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Zu Frage 3.2 hat das US-Generalkonsulat München für die US-Streitkräfte folgende Stellungnahme übermittelt:

„Yes, 2008, 2010. Plans are ongoing for conducting noise testing/measuring in 2018.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 3.3: *Hat die Staatsregierung Kenntnis von für das Jahr 2018 geplanten Schießlärmmessungen an ausgewählten Orten um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr und deren ggf. bereits vorliegenden Ergebnissen?*

Zu Frage 3.3 hat das US-Generalkonsulat München für die US-Streitkräfte folgende Stellungnahme übermittelt:

„Yes, there will be noise measurement testing in 2018. Testing results are not yet available.“

Zum Fragenkomplex 3 hat die BImA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Lärmentwicklung hängt vom jeweiligen Übungsszenario und der Intensität des Übungsbetriebes ab und lässt sich seitens der BImA nicht zeitlich fixieren.

Im Bereich der Schießbahn 213 wurden 2009 Schallpegelmessungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einer Lärmakustischen Stellungnahme zusammengefasst.

Weiterhin beabsichtigt die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften die Schallbelastung an ausgewählten Standorten am Rande des Übungsplatzes zu ermitteln, um aktuelle Erkenntnisse darüber zu gewinnen, mit welchen Maßnahmen die Nachbarschaft am wirkungsvollsten geschützt werden kann.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 4.1: *Lagen bzw. liegen der Staatsregierung behördliche Empfehlungen hinsichtlich baulicher Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung bei der Modernisierung der Schießbahn 213 vor?*

Im Jahr 2010 wurde mit fachlicher Hilfe des LfU die Wirksamkeit einer Abschirmung der Schießstände der Bahn 213 durch eine Gabionenwand untersucht. Aufgrund des vergleichsweise geringen Geräuschminderungspotenzials wurde das Projekt nicht weiterverfolgt.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 4.2: *Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung zur Verringerung des Schießlärms zu ergreifen?*

Die Bayerische Bauverwaltung ist im Rahmen der Organleihe für den Bund tätig. Bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Verwaltungsabkommen ABG 1975 – sog. „indirect procedure“, Auftragsbau nach ABG 3 – ist die Bauverwaltung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen zuständig. Bei Maßnahmen nach ABG 1975 – sog. „direct procedure“, Truppenbau nach ABG 2 – im Rahmen der sog. Verfahrensstandschaft ist die Bauverwaltung Antragstellerin bei Genehmigungsverfahren bei den deutschen Behörden und teilt der US-Seite die behördlichen Auflagen mit. Für den Vollzug der behördlichen Auflagen im Truppenbau sind die US-Streitkräfte zuständig. Sie tragen gemäß Art. 36 ABG 1975 die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme.

Für Fragen der Immissionsbelastung durch den militärischen Übungsbetrieb und für Maßnahmen zur Minderung hat die Staatsregierung keine Zuständigkeiten. Die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der 14. Verordnung zur Durchführung des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes bei der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften liegt beim BMVg oder der von ihm bestimmten Stelle. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 4.3: *Wer trägt die Kosten für entsprechende Lärmschutzmaßnahmen?*

Bei den in der Antwort zu Frage 4.2 beschriebenen Verfahren werden erforderliche Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauprojekte über Mittel der US-Streitkräfte finanziert.

Zu Frage 4.3 hat die BImA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Finanzverantwortung für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen liegt nach dem Prinzip der völkerrechtlichen Pflichtenverteilung ausschließlich bei den US-Streitkräften.

Als Betreiber des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und als Verursacher der Lärmimmissionen haben sie grundsätzlich die finanziellen Aufwendungen zu tragen, die sich aus der Verpflichtung der Streitkräfte zur Beachtung deutscher Rechtsvorschriften ergeben.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

zu Frage 5.1: *Wie viele Starts und Landungen von Hubschraubern fanden in den Monaten Januar bis einschließlich Juni 2018 (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten) auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und auf dem Hubschrauberlandeplatz vor dem Gelände der Schiessbahn 213 statt?*

Zu der Frage 5.1 hat das BMVg Angaben der U.S. Army eingeholt. Die Antwort der U.S. Army lautet wie folgt:

„Landing and takeoff information was collected from individual flight strips:
Remote landing sites inside of Grafenwöhr Training Area:

Jan = 76
Febr = 216
März = 774
Apr = 316
Mai = 148
Jun = 79

Range 213

Jan = 0
Febr = 0
März = 0
Apr = 0
Mai = 4
Jun = 4“

Das US-Generalkonsulat München hat für die US-Streitkräfte der Staatsregierung zu Frage 5.1 folgende Stellungnahme mit entsprechenden Zahlen übermittelt:

„For response from G3 Aviation - 2 x Helos IVO Range 213.

G3 AVN ANS: The monthly breakdown of reported takeoffs/landings at GTA are Jan (76), Feb (216), Mar (774), Apr (316), May (148), Jun (79).

For Range 213, our reports indicate just 4 takeoffs/landings in May and 4 in June. There are no other reported takeoffs/landings at 213 during the specified timeframe.“

zu Frage 5.2: *In welchem Ausmaß (Häufigkeit, Höhe, Tageszeit) wurde dabei bewohntes Gebiet in den Anliegergemeinden überflogen?*

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 5.2 weist das BMVg auf Folgendes hin:

„Die Beantwortung der Frage 5.2 wurde basierend auf der Auswertung von radarbasierten Flugdichtestatistiken erstellt. Sie stellt keine minutiöse Auswertung des Flugbetriebes dar und dient daher nur der näherungsweisen Darstellung von flugbetrieblichen Trends zu der Fragestellung. Eine Auswertung der Radardaten zu den einzelnen in Punkt 5.1 genannten Flügen ist nur mit hohem personellen und zeitlichen Aufwand möglich und führt erfahrungsgemäß zu keinem grundsätzlich anderen Ergebnis. Die Flugdichteauswertung wurde um eine Beschwerdeauswertung erweitert, um zusätzlich die direkte Betroffenheit der Bevölkerung darstellen zu können.“

Folgende Antwort zu Frage 5.2 wurde vom BMVg übermittelt:

„Für den Bereich des Truppenübungsplatzes und das zugehörige Umland wurden Überflugverbote nach Sichtflugregeln für die Ortschaften Eschenbach, Tanzfleck, Freijung und Auerbach festgelegt. Diese dürfen nicht unterhalb von 2000 Fuß (ft) über Grund (GND) (ca. 600 m) überflogen werden.

Es wurde festgestellt, dass Eschenbach und Auerbach im gesamten betrachteten Zeitraum nicht überflogen wurden.

Bei den Orten Tanzfleck und Freieung wurden vereinzelte Flugbewegungen angezeigt. Ein Überflug dieser Ortschaften unterhalb 2000 ft/ GND ist auf Grundlage der ausgewerteten Daten nicht belegt.

Alle anderen Ortslagen im Bereich um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr unterliegen den Überflughöhenbeschränkungen gemäß Militärischem Luftfahrthandbuch Deutschland, das für Hubschrauber eine Mindesthöhe von 500 ft/ GND (ca. 150 m) vorschreibt.

Nach Auswertung der Daten der Höhenauflösung der durchgeführten Flüge wurde keine Unterschreitung der vorgegebenen Höhen im Betrachtungszeitraum festgestellt.

Die Auswertung der Fluglärmbeschwerden ergibt vier schriftliche und drei telefonische Eingaben, die aus dem Umfeld von Eschenbach und Kirchenthunbach sowie aus Grafenwöhr stammten.

Dieses Beschwerdeaufkommen in direkter Umgebung eines aktiven Truppenübungsplatzes mit Flugbetrieb unterschiedlichster Art ist im bundesweiten Vergleich als unauffällig niedrig zu bezeichnen.“

Für die US-Streitkräfte hat das US-Generalkonsulat München zu Frage 5.2 folgende Stellungnahme übermittelt:

„For response from G3 Aviation

G3 AVN ANS: We are not aware of any incidents of aircraft in the vicinity of Grafenwoehr Training Area overflying inhabited areas or residential communities. German and US regulations prohibit such flight.“

zu Frage 5.3: *Wurden hierbei Bestimmungen für den Flugbetrieb verletzt bzw. Hinweise im Rahmen der Sicherheitsbriefings der Pilotinnen und Piloten ignoriert?*

Zu Frage 5.3 hat das BMVg folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Auswertung der angeführten, vorliegenden Beschwerden hat in einem Fall ergeben, dass ein Luftfahrzeug ohne bzw. mit falsch adressiertem Flugplan festgestellt wurde. Dieser Vorfall stellt jedoch kein sicherheitsrelevantes Vorkommnis dar.“

Für die US-Streitkräfte hat das US-Generalkonsulat München zu Frage 5.3 folgende Stellungnahme übermittelt:

„For response from G3 Aviation
G3 AVN ANS: Per 5.2, we are not aware of any violations in or around Grafenwoehr training area. We receive, investigate, and respond to any reported violations through the German Ministry of Defense Fuesk i5 office, in a timely matter, when violations are reported.“

zu Frage 6.1: *Sieht die Staatsregierung die Entfernung von 500 m als ausreichende Distanz der Schießbahn Nr. 213 zur nächstgelegenen Wohnbauung an?*

Auf die Antwort zu Frage 4.2 wird verwiesen.

zu Frage 6.2: *Ist nach Auffassung der Staatsregierung eine Verlegung der Schießbahn Nr. 213 eine vertretbare Option zur Reduzierung der Lärmbelastung?*

Eine Verlegung der Schießbahn 213 kann aus akustischer Sicht grundsätzlich zu einer Reduzierung der Lärmbelastung führen. Vorauszusetzen wäre

eine dadurch erreichbare Vergrößerung des Abstands der Schießstände zu schutzwürdiger Bebauung, ggf. auch unter Berücksichtigung einer veränderten Richtwirkung der Mündungsknalle im Falle einer anderen Ausrichtung. Nach Medienberichten aus dem Jahr 2016 über Aussagen des Landtagsabgeordneten Jürgen Mistol, MdL, wurde die Bahn 213 damals anders ausgerichtet, was zu weniger Lärm führe. Betreffend Fragen zu den konkreten damaligen oder der Möglichkeit weitergehender Änderungen beim Standort der Bahn 213 wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Die BlmA hat bezüglich der Fragen 6.1 und 6.2 darauf hingewiesen, dass Aussagen hierzu erst auf der Grundlage der Auswertung der Schallpegelmessungen zielführend seien.

zu Frage 6.3: *Welche Maßnahmen werden seitens der US-Streitkräfte unternommen, um die Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmbelastung zu schützen?*

Zu Frage 6.3 hat die BlmA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Das Joint Multinational Training Command (JMTC) Grafenwöhr hat als Betreiber des TrÜbPI seit dem Jahr 2011 folgende organisatorische Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt:

- Verlegung der Feuerhalte für das Maschinengewehr Kaliber 50 um 1300 m vom Platzrand in Richtung Platzmitte.
- Einrichten eines Tempolimits von 30 km/h auf der parallel zum Platzrand verlaufenden Panzerringstraße.
- Verlegung des Schießbetriebes primär auf andere SB des TrÜbPI.
- Ein Betrieb auf der SB 213 findet nur bei entsprechend erhöhtem Bedarf an Übungen und bei Bedarf an besonders zu trainierenden Einsatzszenarien statt.
- Einrichten eines Überflugverbotes für die Ortschaft Nitzlbuch.

Zusätzlich zu den o. g. Maßnahmen wurde im Jahr 2013 eine Konvoi-Feuerbahn (Convoy Live Fire Range) zwischen den SB 206 und 213 mit der Zielsetzung, den Schießbetrieb vom Rand des Übungsplatzes in Richtung Platzmitte zu verlegen, errichtet.

Während der Nutzung dieser Konvoi-Feuerbahn werden aus Sicherheitsgründen die umliegenden SB 206, 211 und 213 vorübergehend gesperrt. Der Abstand der Konvoi-Feuerbahn zur relevanten Bebauung in der Nachbarschaft beträgt 2000 m und mehr.

Dies führt unmittelbar zu einer Reduzierung von Schallimmissionen, da die Schießaktivitäten damit räumlich von der benachbarten Bebauung abrücken und in Richtung Platzmitte verlagert werden.

Die Anlage und Bewirtschaftung von Waldflächen am Rande des TrÜbPI durch den Bundesforst erfolgt auch unter der Maßgabe, den Schießlärm zu mindern. Dabei wendet der Bundesforst die umweltschützenden Vorschriften für TrÜbPI der Bundeswehr analog für die von den US-Streitkräften genutzte Liegenschaft an.“

Für die US-Streitkräfte hat das US-Generalkonsulat München zu Frage 6.3 folgende Stellungnahme übermittelt:

„Usage of range 213 was minimized to reduce the amount of noise in the area. The range in question is being used primarily as a staging area before movement further into the training area. Furthermore, no ammunition .50 cal or greater can be fired from the “baseline” of the range. Trees were planted between the primary tank-trail, border of the training area, and the residential areas in order to reduce both noise and dust. Additionally, driving speeds on the tank-trail were reduced to 30km (30kph).

The range will remain operational in order to support training and readiness requirements of US, German, and NATO Allied Forces, who all train at the Grafenwoehr training area.“

zu Frage 7.1: *Werden Messung der Feinstaubbelastung durch den Verkehr zwischen den Bahnen des Truppenübungsplatzes durchgeführt?*

Auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg wird verwiesen.

zu Frage 7.2: *Sind der Staatsregierung Geruchsbelästigungen infolge der in der Nähe der Wohnbebauung stattfindenden Übungen der US-Streitkräfte, vor allem auf der Schießbahn Nr. 213, bekannt?*

Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse über Geruchsbeschwerden vor. Auch bei den an den US-Truppenübungsplatz angrenzenden Landkreisen Amberg-Sulzbach und Neustadt a. d. Waldnaab ist gemäß telefonischer Auskunft hierzu nichts bekannt.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg verwiesen.

zu Frage 7.3: *Wurden bzw. werden Maßnahmen unternommen, um die Anwohnerinnen und Anwohner vor Feinstaub- und Geruchsbelastungen zu schützen?*

Bestehende bzw. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Feinstaub- und Geruchsbelästigungen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg verwiesen.

zu Frage 8.1: *Wie beurteilt die Staatsregierung die gesundheitliche Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr?*

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, hat das zuständige BMVg Konsultationen mit dem US-Betreiber des TrÜbPl zur Feststellung und ggf. Reduzierung der Schießlärmmissionen nach dem ZA-NTS eingeleitet. Dabei wurde einvernehmlich mit den US-Streitkräften die Durchführung einer umfassenden Schießlärmmessung beim Übungsbetrieb im Jahr 2018 vereinbart. Diese soll insbesondere im Bereich der Schießbahn 213 und betroffener Anwohner durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Auswertung der hierbei gewonnenen Daten soll dann über geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung beraten und entschieden werden.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg verwiesen.

zu Frage 8.2: *Welche Unterstützung erhalten die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner seitens der Staatsregierung?*

Auf die Antwort zu Frage 4.2 wird verwiesen.

zu Frage 8.3: *Ist der Staatsregierung der Termin eines seitens des BMV angekündigten geplanten Gesprächs zwischen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und den US-Streitkräften über die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner im Jahr 2018 bekannt?*

Ein konkreter Termin für das in Frage 8.3 genannte geplante Gespräch ist der Staatsregierung bislang nicht bekannt.

Zu Frage 8.3 hat das US-Generalkonsulat München für die US-Streitkräfte folgende Stellungnahme übermittelt:

„Yes. The Federal Office for Infrastructure, Environmental Protection and Services of the German Armed Forces, The Institute for Federal Real Estate (BImA), Bundesforst, and the US Armed Forces met on 20 June 2018 (with another meeting planned for later this year).“

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Herrmann, MdL
Staatsminister